

» DER SOZIALVERSICHERUNGSREGRESS

Neuigkeiten und Evergreens





- » **Die „neuen Barleistungen“ - Deckungsfonds**
 - **Rehabilitationsgeld gem. § 143a ASVG**
 - **Wiedereingliederungsgeld gem. § 143d ASVG**

- » **Derivatives (abgeleitetes) Regressrecht gem. § 332 ASVG**

- » **Originäres Regressrecht gem. § 334 ASVG**

- » **Pauschalen gem. § 328 ASVG / Teilungsabkommen der KV-Träger (TAdK)**





» Rehabilitationsgeld gem. § 143a ASVG

- Geburtsjahrgang 1964 und jünger
- Vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von zumindest sechs Monaten und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar
- An Stelle einer befristeten Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension
- Tägliche Höhe: Im Ausmaß des Krankengeldes, das aus der letzten die Pflichtversicherung in der KV begründenden Erwerbstätigkeit gebührt hätte (Achtung: Nicht von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe)
- Mindesthöhe Einzelrichtsatz für Ausgleichszulage
- Kostenersatz des PV-Trägers an den KV-Träger => Regress durch den PV-Träger





» Wiedereingliederungsgeld gem. § 143d ASVG

- Seit 01.07.2017
- Voraussetzung: Dienstverhältnis hat bereits 3 Monate gedauert, mindestens 6-wöchige Arbeitsunfähigkeit
- Vereinbarung gem. § 13a AVRAG
 - Reduktion der Arbeitszeit um 25% - 50%
 - Mindestens 12 Wochenstunden
 - Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze
 - Medizinische Zweckmäßigkeit
- Dauer: 1 – 6 Monate, einmalige Verlängerung um weitere 1 – 3 Monate
- Anteilige Reduktion des Entgelts – anteiliges Krankengeld (zB 50% Reduktion, somit 50% Entgelt und 50% Wiedereingliederungsgeld bemessen vom erhöhten Krankengeld)
- Kostentragung durch KV-Träger => Regress durch KV-Träger





» Derivatives (abgeleitetes) Regressrecht gem. § 332 ASVG

- Bereits in § 1542 RVO
- Sowohl die Bereicherung des Geschädigten als auch die ungerechtfertigte Entlastung des Schädigers sollen verhindert werden (ZVR 1993/29, ZVR 2011/268)
- Legalzession => Ansprüche gehen von der sozialversicherten, verletzten Person auf die SV-Träger mit allen Rechten und Einwendungen über (zB Mitverschulden, Aufrechnung kongruenter Ansprüche – Gegenforderung zunächst auf Direktansprüche anrechnen)
- Voraussetzung ist Kongruenz (Heilungskosten, Verdienstentgang,...)





» Derivatives (abgeleitetes) Regressrecht gem. § 332 ASVG

- Quotenvorrecht des Sozialversicherungsträgers
- Forderungsübergang im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (juristische Sekunde – keine Dispositionsmöglichkeit des Geschädigten)
- Beschränkungen:
 - Arbeitskollegen – Abs. 5
 - Schulkollegen – Abs. 6
 - => grobe Fahrlässigkeit ist Regressvoraussetzung (Ausnahme: Verkehrsunfall – aufgrund gesetzlicher Vorschrift erhöhte Haftpflicht)
- Verjährung: Drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger





» Originäres Regressrecht gem. § 334 ASVG

- Aufgrund des Dienstgeberhaftungsprivilegs in der Regel keine Schadenersatzansprüche / keine Legalzession gem. § 332 ASVG
- Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche treten an die Stelle der Schadenersatzansprüche
- Ansprüche gegenüber wem? Dienstgeber oder gem. § 333 Abs. 4 ASVG Gleichgestellten (gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter und Aufseher im Betrieb)
- Kein Schadenersatzanspruch, sondern ein Anspruch auf Ersatz des Aufwands (Mitverschulden irrelevant)
- Voraussetzung: Grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- Wenn kein Vorsatz: Gänzlicher oder teilweiser Verzicht, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse dies begründen
- Kein Verzicht bei bestehender Haftpflichtversicherung (erst über der Versicherungssumme)





» Verzicht? Erlass BMfAuS vom 12.04.1996, ZI 26.094/3-5/95

- „Bei der Bestimmung des § 332 ASVG handelt es sich um eine Legalzession, durch die dem Versicherungsträger erst die Möglichkeit gegeben wird, einen Regress durchzuführen. Mit diesem Recht ist allerdings auch die Verpflichtung verbunden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Verzicht auf die Hereinbringung von Mitteln der Sozialversicherung dort, wo ein solcher nicht vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, kommt einer unzulässigen Mittelverwendung gleich.“
- Einzige gesetzliche Ausnahme: § 334 Abs. 5 ASVG





» Verzicht?

- Von der Judikatur entwickelte Ausnahme: Familienhaftungsprivileg
 - Kein Regress aus eigener Versicherung
 - Familienmitglieder
 - Verhältnis gesetzlicher Unterhaltsberechtigung/-verpflichtung
 - Häusliche Gemeinschaft
 - Keine eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung
 - Schmälerung des Familienunterhalts
 - Fahrlässigkeit – kein Vorsatz (Radlingmayr in Soziale Sicherheit, 09/2011)



DER SOZIALVERSICHERUNGSREGRESS

Neuigkeiten und Evergreens



- » Spannungsfeld: Betriebshaftpflichtversicherung – SV-Regress
 - Grobe Fahrlässigkeit: Leistungsfreiheit bei bewusstem Verstoß gegen Vorschriften durch leitenden Angestellten oder Betriebsleiter
 - Bei leichter Fahrlässigkeit bestünde gar kein Anspruch der SV-Träger

- » Spannungsfeld: Privathaftpflichtversicherung – SV-Regress
 - Bei leichter Fahrlässigkeit kein Regressrecht, bei Vorsatz Leistungsfreiheit => Interesse des haftpflichtigen Kunden?
 - Keine Verzichtsmöglichkeit bei Arbeitskollegen / Schulkollegen





» Pauschale gem. § 328 ASVG

- „Kosten einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankenbehandlung (§§ 133 bis 137) sind mit einem Betrag abzugelten, der für jeden Tag der Dauer einer solchen Behandlung im Ausmaß des halben Krankengeldes (§ 141 Abs. 1) zu leisten ist.“
- Was ist enthalten: Ärztliche Hilfe, der ärztlichen Hilfe gleichgestellte Leistungen, Heilmittel, Heilbehelfe & Transportkosten
- Sinne & Zweck: Ökonomische Regulierung
- Einwand der missbräuchlichen Rechtsausübung





» Quartalspauschale gem. § 1 des TAdKs

- Wenn keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt (idR Pensionisten, mitversicherte Angehörige, Selbstversicherte mit Ausnahme §19a ASVG,...) kann der KV-Träger hinsichtlich der Kosten für ärztliche Hilfe und Heilmittel anstelle der Einzelabrechnung auch eine Pauschalabgeltung verlangen.
- StGKK im Jahr 2019: EUR 178,85 pro Quartal
- Was ist enthalten: Ärztliche Hilfe, der ärztlichen Hilfe gleichgestellte Leistungen, Heilmittel
- Ursprung: KFZ-Haftpflicht innerhalb des Teilungsabkommens
- Status quo: Bei sämtlichen Abrechnungen mit Haftpflichtversicherungen



DER SOZIALVERSICHERUNGSREGRESS

Neuigkeiten und Evergreens



Bei Fragen: Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Abteilung Beitragseinbringung und Regress
0316 / 8035 - 0

Mag. Dr. Natascha Lukan DW 1786
natascha.lukan@stgkk.at

Mag. Stefan Preitler DW 1584
stefan.preitler@stgkk.at

Mag. Andreas Hebenstreit DW 1196
andreas.hebenstreit@stgkk.at

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

